

Synopse der Haushaltswirtschaftssysteme der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

Haushaltswirtschaft mit Verwaltungsbuchführung gemäß §§ 94 ff. HGO	Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung gemäß §§ 114a ff. HGO
<p>Die Haushaltssatzung enthält gemäß § 94 HGO die Festsetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrages <ol style="list-style-type: none"> a) der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres, b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), c) der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), 2. des Höchstbetrages der Kassenkredite, 3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind. 	<p>Die Haushaltssatzung enthält gemäß § 114a HGO die Festsetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Haushaltsplans <ol style="list-style-type: none"> a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos, b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos, c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), 2. des Höchstbetrages der Kassenkredite, 3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Synopse der Haushaltswirtschaftssysteme der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

<p>Erstellung einer Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 bei der Verwaltungsbuchführung (§ 108 HGO)</p> <p>Die Gemeinde hat zum 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, in der die Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren Werten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen sind. Die Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, die Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag und die Rückstellungen in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachge-rechter Beurteilung notwendig ist.</p>	<p>Erstellung einer Eröffnungsbilanz ist bei der Doppik vor dem 1.1.2009 möglich (§ 114o HGO)</p> <p>Für den Erwerb und die Verwaltung von Vermögensgegenständen und für die Wertansätze in der Bilanz gilt § 108 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eröffnungsbilanz und die erstmalige Schlussbilanz auch zu einem jeweils früheren Zeitpunkt aufgestellt werden können.</p>
<p>Dies gilt auch für die Schlussbilanz, die erstmals zum 31. Dezember 2009 und danach zum 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres aufzustellen ist.</p> <p>In der Jahresrechnung (§ 112 HGO) ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Bericht zu erläutern.</p>	<p>Erstellung Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss, Gesamtabchluss (§§ 114 s HGO)</p> <p>Der Jahresabschluss ist am Schluss eines jeden Haushaltsjahres nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.</p> <p>Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, -Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.</p> <p>Der Jahresabschluss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vermögensrechnung (Bilanz), 2. der Ergebnisrechnung und 3. der Finanzrechnung. <p>Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.</p> <p>Zusammenfassung des Jahresabschlusses mit den Jahresabschlüssen von Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, u.a.. (konsolidierter Jahresabschluss).</p> <p>Der zusammengefasste Jahresabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Bericht zu erläutern (Gesamtabschluss).</p>